

Statuten

„Verband Moderner Fünfkampf Steiermark (VMFST)“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Verband Moderner Fünfkampf Steiermark“ (Kurzbezeichnung VMFST) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Steiermark.

Der VMFST ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein und übt seine Tätigkeit gemeinnützig und überparteilich aus.

Der Österreichische Verband für Modernen Fünfkampf (ZVR Nr. 330162153) stimmt der Gründung des VMFST zu.

§ 2 Vereinszweck

Der VMFST hat den Zweck den Modernen Fünfkampf in allen seinen entwickelten Sparten, zu pflegen, zu verbreiten, zu vervollkommen und dabei fachverbands- und vereinsübergreifend zu wirken.

Die Grundlage dazu bilden die Vorschriften des Österreichischen Verbandes für Modernen Fünfkampf (ÖVMF).

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

1. Die Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - 1.1 Die Durchführung und Koordination von Training in den Disziplinen des Modernen Fünfkampfes sowohl im Breiten- als auch im Spitzensport.
 - 1.2 Die Abhaltung von Lehrgängen, Schulungen, Vorträgen und sportlichen Veranstaltungen sonstiger Art.
 - 1.3 Die Durchführung von Landesmeisterschaften und internationalen Nachwuchswettkämpfen.
 - 1.4 Die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen.
 - 1.5 Die Herausgabe von Druckschriften, die die Verbreitung des Modernen Fünfkampfes zum Ziel haben.
 - 1.6 Ausschluss jener Mitglieder die die Verpflichtung gemäß Z 2.1, 2.2 und 2.4 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß §19 Anti-Doping-Bundesgesetz - in der jeweiligen Fassung - nicht abgeben.
2. Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - 2.1 Jahresmitgliedsbeiträge
 - 2.2 Kurs- und Trainingsbeiträge
 - 2.2 Subventionen öffentlicher Stellen und Sportorganisationen
 - 2.3 Spenden von Förderern und sonstigen Zuwendungen (Sponsoreinnahmen)
 - 2.4 Nenn gelder
 - 2.5 Werbung
 - 2.6 Erträgnisse aus Veranstaltungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verband Moderner Fünfkampf Steiermark besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder können alle jene natürlichen Personen – unabhängig von Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Alter, Beruf, etc. - sein, die die gegenständlichen Statuten anerkennen.

2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Geld-, Sach- und Dienstleistungen unterstützen.
3. Ehrenmitglieder können ordentliche oder außerordentliche Mitglieder (natürliche Personen) sein, die sich um den VMFST besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für die Aufnahme als ordentliches und außerordentliches Mitglied ist ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den VMFST zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des VMFST.
2. Bei minderjährigen Mitgliedswerbern ist eine schriftliche Zustimmung eines Elternteiles bzw. Erziehungsberechtigten Voraussetzung. Mit ihrer Zustimmung übernehmen diese die Solidarhaftung für den Mitgliedsbeitrag des/der Minderjährigen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann über Vorschlag des Vorstandes des VMFST durch die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand des VMFST mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.
3. Den Ausschluss verfügt der Vorstand des VMFST wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten auf Grund eines Urteils der Schlichtungsstelle.

§ 7 Ruhendstellung der Mitgliedschaft

Mitgliedschaften können auf Antrag von Mitgliedern und nach Beschluss des Vorstandes ruhend gestellt werden, wenn eine aktive Teilnahme am Vereinsleben auf absehbare Zeit nicht möglich erscheint. Dadurch entfallen das Recht der Benützung der Vereinseinrichtungen und die Teilnahme am Sportbetrieb sowie die Pflicht der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Die Vereinsmitgliedschaft bleibt jedoch bestehen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des VMFST teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Ressourcen des VMFST zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu.
2. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des VMFST bzw. den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, sowie alles zu unterlassen, worunter das Ansehen des VMFST und der Vereinszweck leiden könnten. Sämtliche Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
3. Jahresmitgliedsbeitrag:
 - 3.1 Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand des VMFST festzulegen ist.
 - 3.2 Die außerordentlichen Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand des VMFST festzulegen ist.
 - 3.3 Der Jahresmitgliedsbeitrag ist erstmalig beim Eintritt in den VMFST zu entrichten und gilt für das laufende Kalenderjahr.

- 3.4 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Für den Verband Moderner Fünfkampf Steiermark, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Österreichischen Verbandes für Modernen Fünfkampf (ÖVMF), des Internationalen Verbandes (UIPM) und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.
- 4.1 Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des VMFST verbindlich.
- 4.2 Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des VMFST die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg.cit. zur Anwendung kommen.
- 4.3 Die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtungen können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel.cit. zur Anwendung kommen.
- 4.4 Die Mitglieder verpflichten sich:
- 4.4.1 die sich aus den Anti-Dopingregelungen des ÖVMF ergebenden Pflichten einzuhalten.
- 4.4.2 die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrolle gemäß § 9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen.
- 4.4.3 Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen.
- 4.4.4 die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.
- 4.4.5 den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Die Nichtbefolgung einer Ladung der unabhängigen ÖADR oder der Unabhängigen Schiedskommission zieht organisationsinterne Konsequenzen nach sich.
- 4.5 Bekenntnis zur Integrität im Sport
Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszweckes auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des VMFST sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§ 10 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Präsidenten innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand, mind. 10 Prozent der Mitglieder oder von den Rechnungsprüfern unter Angabe von Gründen beantragt wird.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per Post, mittels Telefax oder per e-Mail (an die vom Mitglied dem VMFST bekanntgegebene Fax-Nummer oder e-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident. Wenn dieser verhindert ist, so führt der von ihm bestimmte Stellvertreter den Vorsitz.

5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die mindestens vier Wochen vor dem Tag der Generalversammlung die Vereinsmitgliedschaft erworben haben.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung statt, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
7. Anträge zur Generalversammlung sind von den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Post, mittels Telefax oder per e-Mail einzureichen.
8. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
9. Für Beschlüsse über die Änderung der Statuten ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, für die Verbandsauflösung die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Beide Aktivitäten benötigen eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Die Wahlen und Beschlussfassungen außerhalb § 10 Zahl 9 erfolgen in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Aktives Wahlrecht besteht für alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres, passives Wahlrecht besteht ab Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 11 Tagesordnung der Generalversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung
3. Berichte des Vorstandes, des Kassiers, des Präsidenten und der Rechnungsprüfer
4. Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes
5. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
6. Entscheidung über Einsprüche
7. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entsprechend den Statuten.
8. Allfälliges

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und zwar aus einem Präsidenten, einem Schriftführer und einem Kassier.
Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.
2. Vorstandsmitglieder sind beliebig oft wiederwählbar. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes bis zur nächsten Generalversammlung an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, solange die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands gewählte Mitglieder sind. Der Präsident kann durch Kooption nicht ersetzt werden.
3. Der Vorstand wird je nach Bedarf vom Präsidenten schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, alle Anwesenden haben sich eigenhändig in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die für die Beschlussfähigkeit sowie die Abstimmung maßgeblich ist.

5. Der Vorstand kann jederzeit Ausschüsse und Beiräte zur Beratung einsetzen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. In dringenden Fällen kann der Vorstand schriftlich abstimmen lassen, ohne dass der Vorstand in einer Sitzung zusammentritt (Umlaufverfahren), wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche nach Versendung der Unterlagen schriftlich widerspricht. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Stimmabgabe eingeladen wurden und mindestens zwei, darunter der Präsident, ihre Stimme abgegeben haben.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung infolge grober Verletzung von Vorstandspflichten und Rücktritt.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des VMFST. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 1.1 Aufnahme von Mitgliedern
 - 1.2 Führung der Ständesliste (Verzeichnis der Mitglieder)
 - 1.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung
 - 1.4 Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - 1.5 Verwaltung des Verbandsvermögens
 - 1.6 Sicherstellung des laufenden Vereinsbetriebes
 - 1.7 Vorbereitung sämtlicher Vereinsveranstaltungen, die über den laufenden Vereinsbetrieb hinausgehen
 - 1.8 Bildung einer neuen sowie Auflösung einer/s bestehenden Sektion-/Teilsportbereichs
 - 1.9 Anträge an die Generalversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 1.10 Erstellung des Jahresvoranschlags des Rechnungsberichts und des Rechnungsabschlussberichts.
 - 1.11 Erstellen einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder – bei Überschreiten der Grenzbeträge gemäß § 22 Abs. 2 bzw. 2 Vereinsgesetz 2002 – eines Jahresabschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, allenfalls samt Anhang) für jedes Rechnungsjahr und zwar binnen fünf Monaten nach dessen Ablauf
 - 1.12 Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaftsvermögen
 - 1.13 Abschluss und Beendigung von Dienst- und Bestandverhältnissen
 - 1.14 Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - 1.15 Festsetzung von Trainingszuschlägen zum Mitgliedsbeitrag
2. Rechtsgeschäfte zwischen dem VMFST und einem Vorstandsmitglied bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Vorstands; der Vertragsabschluss im Namen des VMFST erfolgt durch zwei unbeteiligte Vorstandsmitglieder.
3. Für den VMFST wird rechtsverbindlich mit „Verband Moderner Fünfkampf Steiermark“ und der Unterschrift des Präsidenten gezeichnet.
In Kassenangelegenheiten ist überdies die Unterschrift des Kassiers erforderlich.

§ 14 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident vertritt den VMFST nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Er hat für die Einhaltung der Statuten und die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands zu sorgen. Schriftliche Ausfertigungen des VMFST bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten.
2. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und deren Aufbewahrung sowie die Führung des Schriftverkehrs des VMFST.
3. Der Kassier ist für die Verwaltung des Geldvermögens, für die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des VMFST und für die Aufbewahrung der dazugehörigen Belege verantwortlich. Der Kassier hat für die Vorbereitung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu sorgen.

§ 15 Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer

1. Zum Rechnungsprüfer können nur Personen gewählt werden, die unabhängig und unbefangen sind. Insbesondere kann keine Person zum Rechnungsprüfer gewählt werden, die einem anderen Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehört.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle der Vereinstätigkeit und der Vermögensgebarung sowie die Überprüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. der Jahresabschluss ist binnen vier Monaten nach Erstellung zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer können der Sitzung jedes Vereinsorgans, insbesondere des Vorstands, mit beratender Stimme beiwohnen. Auf Verlangen sind den Rechnungsprüfern vom Vorstand sämtliche Unterlagen des VMFST vorzulegen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.
3. Die Rechnungsprüfer haben bei ihrer Kontrolle folgende Kriterien zu beachten:
 - 3.1 die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Vermögensgebarung
 - 3.2 die Notwendigkeit bzw. Richtigkeit ungewöhnlicher Ausgaben oder Einnahmen
 - 3.3 die Angemessenheit allfälliger In-Sich-Geschäfte von Mitgliedern des Vorstands
 - 3.4 die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
 - 3.5 die statutengemäße Verwendung der Mittel
 - 3.6 die Feststellung allfälliger Gebarungsmängel sowie
 - 3.7 das Aufzeigen von Gefahren für den Bestand des VMFST.
4. Das Ergebnis jeder Kontrolle ist unverzüglich und schriftlich dem Vorstand – gegebenenfalls unter Ausführung der Einzelmeinung jedes Rechnungsprüfers – mitzuteilen.
5. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer endet mit der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung. Bei Rücktritt oder bei dauernder Verhinderung eines Rechnungsprüfers vor Ablauf der Funktionsperiode hat der Vorstand an dessen Stelle einen Ersatzprüfer zu wählen. Eine vorzeitige Abwahl ist – ausgenommen bei Befangenheit oder Abhängigkeit – unzulässig, die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Streitschlichtung

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten und in Ausschluss- und Enthebungsangelegenheiten ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist schriftlich zu begehren. Hierzu ist jedes Mitglied berechtigt.
2. Schlichtungsstelle ist der Vorstand. Ist der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands an der Auseinandersetzung beteiligt oder lehnt einer der Streitparteien die Entscheidung des Vorstands ab, ist eine fünf-köpfige Schlichtungsstelle zu bilden. Hierzu hat jede Streitpartei zwei Schiedsrichter namhaft zu machen. Werden diese Schiedsrichter – trotz eingeschriebener Aufforderung einer Streitpartei an die Gegenseite bei gleichzeitiger Bekanntgabe deren Schiedsrichter – nicht binnen zwei Wochen namhaft gemacht, so ruhen sämtliche Mitgliedsrechte der säumigen Streitpartei(en). Die vier namhaft gemachten Schiedsrichter haben eine weitere Person zum Vorsitzenden zu wählen oder gegebenenfalls durch Los zu

bestimmen. Alle fünf Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen volljährig und Vereinsmitglieder, der Vorsitzende darüber hinaus unbefangen sein. Die Schiedsrichter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3. Die Schlichtungsstelle ist nur bei Anwesenheit aller beschlussfähig, Jedem Streitteil ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, über Antrag eines der Streitteile ist auch eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.
4. Die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit und ist jedem Streitteil - auch dem Vorstand - von der Schlichtungsstelle schriftlich zu übermitteln. Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle sind (verbandsintern) unanfechtbar.

§ 17 Freiwillige Auflösung

1. Bei freiwilliger Auflösung des VMFST gelten – auf Grundlage der letzten Wahlen – der Präsident, der Kassier und der Schriftführer als Liquidatoren, bei Verhinderung eines oder mehrerer hat der Vorstand (ein bis drei) andere Personen zu Liquidatoren zu bestellen. Diese haben das nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen in jedem Fall gleichen sportlichen und insbesondere gemeinnützigen oder zumindest ähnlichen sportlichen und insbesondere gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Die Übertragung des Vereinsvermögens hat auch bei Abänderung des Vereinszweckes in gemeinnützige Zwecke zu erfolgen.
2. Der Beschluss über die freiwillige Auflösung ist binnen vier Wochen der Vereinsbehörde anzuzeigen.

§ 18 Haftung

Für Verbindlichkeiten des VMFST haftet dieser mit seinem Vermögen.

Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen ergibt.

Verletzt ein Mitglied des Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutenmäßigen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

§ 19 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

Graz, am 13.Juni 2015